

3. Workshop zum Klimaschutzkonzept

Die Arbeit am Klimaschutzkonzept des SHK geht voran. Nach den ersten Workshops im März und Juni fand im August auf Einladung des Landrates das dritte Treffen der Akteure im Kaisersaal statt. Hauptthemen waren diesmal die Elektromobilität, Windvorranggebiete und Umweltbildung.

Dr. Matthias Mann vom Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK), das zusammen mit dem Verein Ländliche Kerne

mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragt ist, gab einen Überblick zu Vorteilen und Herausforderungen der E-Mobilität. Zum Stand Windenergie informierte Thomas Winkelmann. In Sachen Umweltbildung wird punktuell schon einiges getan. Diese Angebote zu bündeln und Erfahrungen weiterzuerweitern – das haben sich die Ersteller des Klimaschutzkonzeptes als eine der nächsten Aufgaben gestellt. Mehr: www.saaleholzlandkreis.de.

Breitbandoffensive im Landkreis

Im Landratsamt fand Ende August die Bürgermeisterberatung zur Breitbandoffensive im SHK statt. Ziel des Projektes ist es, die „weißen Flecken“, also Gebiete unter 50 MBit Internetgeschwindigkeit, durch Bundes- und Landesfördermittel mit Breitbandanschlüssen zu versorgen. Die Teilnehmer der Beratung verständigten sich darauf, dass die Kommunen das komplexe Antragsverfahren des Breitbandausbaus und die daraus

entstehenden Rechte und Pflichten auf den Landkreis übertragen. Damit können die Kommunen entlastet werden und eine gebündelte Antragsstellung erfolgen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.09. die Übernahme der Aufgaben durch den Landkreis beschlossen. Unterversorgte Gemeinden, die sich an dem Vorhaben beteiligen wollen, müssen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse bis zum 30.09.2016 fassen.

Amtlicher Teil

Umweltamt

Bekanntmachung

Die Firma meridian Neue Energien GmbH in 98527 Suhl, Schützenstraße 2, beabsichtigt am Standort Lindau/Böhlitz, in dem bestehenden Windpark zwei Windenergieanlagen vom Typ Senvion zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um Anlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges der 4. BImSchV.

Die Windenergieanlagen sollen mit folgenden Leistungsdaten ausgelegt werden und auf nachfolgenden Grundstücken errichtet werden:

	WEA 13	WEA12
Örtliche Lage:	Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis
Typ		
	Senvion 3.0MM122-119	Senvion 2.0MM100-100
Leistung	3,0 MW	2,0 MW
Standort Höhe in m ü. NN:	278	274
Anlagenhöhe in m:	180	150
Gesamthöhe in m ü. NN:	458	424
Gemeinde:		Schkölen
Gemarkung:	Lindau	Böhlitz
Flur:	2	2
Flurstücke:	482/53, 59	57, 58

Aufgrund der beantragten zwei Windenergieanlagen der Fa. meridian Neue Energien GmbH und den schon vorhandenen acht Windenergieanlagen sowie des Antrages der Fa. Sabowind GmbH zur Errichtung einer Windenergieanlage sind mithin 11 Windenergieanlagen für den Standort Lindau/Böhlitz zu beurteilen und die Anlagen sind in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S.94), unter Nr. 1.6.2 in Spalte A einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des UVPG zu unterziehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum ThürUVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum ThürUVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 017, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 08.09.2016

Scholz
Amtsleiterin

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachung

Die Firma Sabowind GmbH in 09599 Freiberg, Frauensteiner Str. 118, beabsichtigt am Standort Lindau/Böhlitz, in dem bestehenden Windpark eine Windenergieanlagen vom Typ GE 2.85-103 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges der 4. BImSchV.

Die Windenergieanlage GE 2.85-103 mit einer Leistung von 2.85 MW hat eine Nabenhöhe von 98,3 m, einen Rotordurchmesser von 103 m und eine Gesamthöhe von 149,8 m und soll in der Gemeinde Heidefeld OT Lindau, Gemarkung Lindau, Flur 1, Flurstück 233/103 errichtet werden.

Aufgrund der beantragten Windenergieanlage der Fa. Sabowind GmbH und den schon vorhandenen acht Windenergieanlagen sowie des Antrages der Fa. meridian Neue Energien GmbH zur Errichtung von weiteren zwei Windenergieanlagen sind mithin 11 Windenergieanlagen für den Standort Lindau/Böhlitz zu beurteilen und die Anlagen sind entsprechend Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S.94), unter Nr. 1.6.2 in Spalte A einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des UVPG zu unterziehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum ThürUVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum ThürUVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 017, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 09.09.2016

Scholz
Amtsleiterin

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Jugendamt

Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP)

Aufgrund des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Kreistagsbeschluss K 218-13/16) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 100 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83).

(2) §§ 22, 23, 24 und 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802).

(3) Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236).

(4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO -) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116).

(5) Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. Dezember 2015 – Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236).

(6) Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach SGB VIII (SHK-TP-RI).

(7) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.

(3) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises haben.

(4) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfen, Betreuung durch Familienangehörige u.ä.).

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Tagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch eine geeignete Tagespflegeperson.

(2) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Sorgeberechtigten erbracht.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf es der Erlaubnis des Jugendamtes, wenn die Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

(4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig an-

wesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden.

(5) Leistungsberechtigte i.S. dieser Satzung sind

1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht;

2. sonstige Personen über 18 Jahren, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.

(6) Leistungsverpflichteter i.S. dieser Satzung ist der Saale-Holzland-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

§ 4

Grundsätze der Gewährung

(1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertagespflege vermittelt werden. Danach wird Kindertagespflege in der Regel nicht mehr gewährt, es sei denn, es liegt ein in der Person des Kindes begründeter besonderer Betreuungsbedarf vor. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist entsprechend § 8 Abs. 1 ThürKitaG grundsätzlich auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zu verweisen.

Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitgehend entsprochen werden.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Erziehungsberechtigten gestellt wird,

2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,

3. die familiäre Situation Tagespflege erforderlich macht oder

4. der besondere Betreuungsbedarf dadurch sichergestellt werden kann.

(4) Kindertagespflege wird als Halbtagsbetreuung (20 bzw. 25 Stunden wöchentlich), 2/3 Betreuung (30 bzw. 35 Stunden wöchentlich) und Ganztagsbetreuung (40 bzw. 45 Stunden wöchentlich) gewährt. Der Umfang der täglichen Förderung in Tagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich neun Stunden nicht überschreiten.

(5) Tagespflege wird außerdem ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt und gewährt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.

(6) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle. Die ersten zehn Betreuungstage gelten in der Regel als Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnung sollte nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich betragen. Die Eingewöhnung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell abzustimmen und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entsprechend zu gestalten. Die Tagespflegeperson erhält für den Zeitraum der Eingewöhnung den Aufwendersersatz, der einer Halbtagsbetreuung von 20 Stunden wöchentlich entspricht. Sollte eine längere Eingewöhnungszeit erforderlich sein, haben sich Tagespflegeperson und Eltern über eine entsprechende Finanzierung untereinander zu einigen.

(7) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP).

(8) Für die Finanzierung eines Tagespflegeverhältnisses gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP).

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Für die Tagespflegeperson besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Berlin. Dieser Versicherungsschutz greift dann, wenn durch die Tagespflegeperson oder durch ein Tagespflegekind während der Betreuungszeit einem Dritten Schaden zugefügt wird (Außenverhältnis).

(2) Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Handlungsbefugnisse den Versicherungsschutz auf Ansprüche zwischen Tagespflegeperson und vermittelten Tagespflegekindern (Innenverhältnis) erweitert. Die Selbstbeteiligung beträgt 50,00 EUR pro Jahr.

(3) Jedes Kind, welches durch das Jugendamt vermittelt wird, ist durch die Unfallkasse Thüringen kraft Gesetzes versichert. Eventuell auftretende Versicherungsfälle sind in entsprechender Weise durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren.

§ 6

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die in der Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach SGB VIII (SHK-TP-RI) und der Thüringer Kindertagespflegeverordnung aufgeführten persönlichen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Jugendamt vermittelt das Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Gemäß § 8 Abs 4 ThürKitaG werden Betreuungsvereinbarungen geschlossen. Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung der Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten voraus (Tagespflegevertrag). Das Jugendamt schließt im Fall einer öffentlichen Förderung zusätzliche Vereinbarungen mit der Tagespflegeperson ab, u.a. die Vereinbarung eines Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.

(4) Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG eine laufende Geldleistung in der vom für die Kindertagespflege zuständigen Thüringer Ministerium festgesetzten Höhe. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

(5) Die Tagespflegeperson erhält fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung durch geeignete Angebote. Erziehungsberechtigte und an der Tagespflege interessierte Personen werden in allen Fragen der Tagespflege beraten. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des betreuten Kindes und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt.

(6) Das Jugendamt hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Erziehungsberechtigte, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

§ 7

Gesundheitsschutz

(1) Vor der erstmaligen Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagespflegestelle gem. § 16 ThürKitaG vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen. Es sollte dabei nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Die Erziehungsberechtigten informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz besteht. Die Wiederaufnahme in die Tagespflegestelle erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

(4) Erkrankt das Kind oder erleidet es während der Betreuung einen Unfall, hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen. In Notfällen ist sofort ärztliche Hilfe anzufordern und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

(5) Eine Medikamentengabe in der Tagespflege ist nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten. Die Tagespflegeperson soll sich eine Ermächtigung der Eltern zur Verabreichung des Medikamentes unterzeichnen lassen.

§ 8

Kinder- und Jugendhilfestatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkung der Kinder- und Jugendhilfe und zur ihrer Entwicklung sind u.a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderter Tagespflege als Bundesstatistik durchzuführen. Die Tagespflegepersonen haben das Jugendamt dabei zu unterstützen.

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflege sowie die die Tagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede Tagespflegeperson:

a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder, Orte der Betreuung;

2. für die dort geförderten Kinder:

a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
b) Migrationshintergrund;
c) tägliche Betreuungszeit;
d) Umfang der öffentlichen Finanzierung;
e) erhöhter Förderbedarf;
f) Verwandtschaftsverhältnisse zur Tagespflegeperson;
g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis vom 07.11.2011 außer Kraft.

Eisenberg, den 08.08.2016
Saale-Holzland-Kreis

Heller, Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 17.06.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.06.2016 den Eingang bestätigt.

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP)

Aufgrund des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Kreistagsbeschluss K 219-13/16) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)

(2)) §§ 98, 99, 100 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83)

(3) § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2. 2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802)

(4) §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)

(5) §§ 18 und 20 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236).

§ 2

Allgemeines

(1) Auf Grundlage des § 4 Abs. 7 der Satzung zur Ausgestaltung der Kin-

dertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP) haben Eltern gem. § 18 Abs. (1) ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist gemäß § 90 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie dem bewilligten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der Elternbeitrag wird vom Saale-Holzland-Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern / Erziehungsberechtigten erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 3

Grundsätze der Finanzierung

(1) Wird Förderung in Kindertagespflege bewilligt, gewährt das Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und Eltern. Mit der Bewilligung erfolgt die Prüfung, inwieweit die Eltern zu den Kosten herangezogen werden.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird gemäß § 18 Abs. 9 ThürKitaG durch das für Kindertagespflege zuständige Thüringer Ministerium festgesetzt. Die Erstattung für den Sachaufwand pro Kind und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung richten sich nach dem bewilligten Betreuungsumfang. Die Kosten für den Sachaufwand werden je Monat und Kind pauschal erstattet. Beginnt der Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird die Sachkostenpauschale anteilig für jeden Kalendertag des Monats gewährt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro Kind ist stundenbezogen zu berechnen. Schließzeiten der Tagespflegestelle sind dem Jugendamt unaufgefordert und fristgerecht unter Verwendung eines Formblattes mitzuteilen. Bei Abwesenheit der Tagespflegeperson aufgrund von Schließung der Tagespflegestelle wird keine Förderungsleistung gewährt.

(4) Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern statt oder werden der Tagespflegeperson andere Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand je Monat und Kind entsprechend reduziert werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes durch das Jugendamt. Bei Aufnahme eines Kindes während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zu einem Werktag erfolgen.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle.

In den ersten zehn Betreuungstagen wird die Tagespflege im Umfang von 20 Stunden wöchentlich zur Eingewöhnung des Kindes gewährt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu entrichten. Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt, beitragspflichtig. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Kostenbeitragsschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Andere Erziehungsberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Förderung in Kindertagespflege beantragt haben.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Sollte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder me-

dizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen können, erfolgt für diesen Zeitraum auf Antrag keine Kostenbeitragsanforderung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Elterneinkommen und die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes i.S.d. BGB sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als kindergeldberechtigter werden jene Kinder berücksichtigt, die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

(2) Wird trotz Verlangen des Jugendamtes in der gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der Kostenbeitrag in der höchsten Einkommensgruppe entsprechend dem bewilligten Betreuungsumfang und den im Haushalt lebenden Kindern erhoben.

(3) Die festgesetzten Beiträge sowie deren Staffelung sind der entsprechenden Tabelle aus Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Elterneinkommen

(1) Zum Einkommen gehören:

- a) Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit,
- b) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen aus Sparguthaben u.ä.,
- c) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz,
- d) sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere:
- e) Leistungen nach SGB XII,
- f) Einnahmen aus dem Arbeitsförderungs-gesetz (SGB III), z.B. Unter-

monatliches bereinigtes Nettoeinkommen in €			40 Std./Woche		
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *
<		1.000,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00	bis	1.500,00	83,00	0,00	0,00
1.501,00	bis	2.000,00	116,00	92,00	0,00
2.001,00	bis	2.500,00	161,00	129,00	96,00
2.501,00	bis	3.000,00	223,00	178,00	134,00
3.001,00	<	...	310,00	248,00	186,00

monatliches bereinigtes Nettoeinkommen in €			40 Std./Woche		
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *
<		1.000,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00	bis	1.500,00	56,00	0,00	0,00
1.501,00	bis	2.000,00	78,00	63,00	0,00
2.001,00	bis	2.500,00	109,00	87,00	65,00
2.501,00	bis	3.000,00	151,00	121,00	91,00
3.001,00	<	...	210,00	168,00	126,00

monatliches bereinigtes Nettoeinkommen in €			40 Std./Woche		
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *
<		1.000,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00	bis	1.500,00	83,00	0,00	0,00
1.501,00	bis	2.000,00	116,00	93,00	0,00
2.001,00	bis	2.500,00	161,00	129,00	96,00
2.501,00	bis	3.000,00	223,00	178,00	134,00
3.001,00	<	...	310,00	248,00	186,00

haltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u.a.,
 g) Einnahmen aus dem SGB II,
 h) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 i) Renten,
 j) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
 k) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Von den Einnahmen werden abgesetzt:
 aa) Lohn-/Einkommenssteuer
 bb) Kirchensteuer
 cc) Solidaritätszuschlag
 dd) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung
 ee) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Altersversorgung, gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten, Betriebsausgaben;
 ff) nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes.

(2) Besteht Anspruch auf Elterngeld, wird dieses als Einkommen berücksichtigt. Dabei bleibt ein Grundbetrag von 300,00 EUR anrechnungsfrei.
 (3) Selbständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommenssteuerbescheides.
 (4) Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist das tatsächlich erzielte Einkommen ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Kindertagespflege.
 (5) Kostenbeitragsveränderungen aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisnahme durch das Jugendamt wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge erfolgt nicht.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.
 (7) Verändert sich das Einkommen um mehr als 10 v.H. ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. In dem der Änderung folgenden Monat wird der Kostenbeitrag angepasst.

**§ 8
Fälligkeit**

(1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel durch das Jugendamt jeweils zum 01. des Monats im Voraus direkt an die Tagespflegeperson.
 (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Landratsamtes zu entrichten. Sollte der Beitragsbescheid nach diesem Zeitpunkt erlassen sein, so ist der zurückliegende Kostenbeitrag zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 9
Übernahme der Kostenbeiträge**

Auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen soll der Kostenbeitrag nach § 90 (3) und (4) SGB VIII ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis vom 07.11.2011 außer Kraft.

Eisenberg, den 08.08.2016
 Saale-Holzland-Kreis

Heller, Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Anlage 1: Tabelle Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis - siehe unten
 (* = 3 Kinder oder mehr)

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 0 Jahre bis Vollendung 1. Lebensjahr

35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
67,00	0,00	0,00	53,00	0,00	0,00	43,00	0,00	0,00	34,00	0,00	0,00
93,00	74,00	0,00	74,00	59,00	0,00	59,00	47,00	0,00	47,00	38,00	0,00
128,00	103,00	77,00	102,00	82,00	62,00	82,00	66,00	49,00	66,00	53,00	39,00
179,00	143,00	107,00	143,00	114,00	86,00	114,00	91,00	69,00	91,00	73,00	55,00
248,00	198,00	149,00	198,00	159,00	119,00	159,00	127,00	95,00	127,00	102,00	76,00

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 1 Jahr bis Vollendung 3. Lebensjahr

35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45,00	0,00	0,00	36,00	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00	23,00	0,00	0,00
63,00	50,00	0,00	50,00	40,00	0,00	40,00	32,00	0,00	32,00	26,00	0,00
87,00	70,00	52,00	70,00	56,00	42,00	56,00	45,00	33,00	45,00	36,00	27,00
121,00	97,00	73,00	97,00	77,00	58,00	77,00	62,00	46,00	62,00	50,00	37,00
168,00	134,00	101,00	134,00	108,00	81,00	108,00	86,00	65,00	86,00	69,00	52,00

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt

35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder *
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
67,00	0,00	0,00	53,00	0,00	0,00	43,00	0,00	0,00	34,00	0,00	0,00
93,00	74,00	0,00	74,00	59,00	0,00	59,00	47,00	0,00	47,00	38,00	0,00
129,00	103,00	77,00	103,00	82,00	62,00	82,00	66,00	49,00	66,00	53,00	39,00
179,00	143,00	107,00	143,00	114,00	86,00	114,00	91,00	69,00	91,00	73,00	55,00
248,00	198,00	149,00	198,00	159,00	119,00	159,00	127,00	95,00	127,00	102,00	76,00

Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 17.06.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.06.2016 den Eingang bestätigt.

Verordnung

zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2016 in der Stadt Eisenberg

Aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises:

§ 1 Öffnungszeiten

In der Stadt Eisenberg dürfen am Sonntag, dem 2. Oktober 2016 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr aus Anlass des Eisenberger Landmarktes die Verkaufsstellen geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Eisenberg, 9. September 2016

Heller
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Entsorgung zu den Feiertagen am 3. Oktober 2016 (Tag der Deutschen Einheit) und 31. Oktober 2016 (Reformationstag) im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund der Feiertage am 03.10.2016 und 31.10.2016 verändert sich die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne

03.10.2016 (Tag der Deutschen Einheit) wird am Dienstag, dem 04.10.2016, nachgeholt.

31.10.2016 (Reformationstag) wird am Dienstag, dem 01.11.2016, nachgeholt.

Beispiel: Restmüll Milda: Montag, gerade KW) am 03.10.2016 (Tag der Deutschen Einheit), wird am Dienstag, 04.10.2016, nachgeholt.

Gelbe Tonne Albersdorf: Montag (gerade KW) am 31.10.2016 (Reformationstag), wird am Dienstag, 01.11.2016, nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch am Bereitstellungsort stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

2. Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten im Jahr 2016

Im Saale-Holzland-Kreis findet vom 18.10.2016 - 19.11.2016 die 2. Sammlung von Schadstoffkleinmengen in diesem Jahr statt.

Die Termine für die Sammelaktionen stehen im Abfallkalender 2016 und auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes (www.awb-shk.de).

Am Schadstoffmobil wird u. a. Folgendes angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akkus, Allzweckreiniger, Autopflegemittel, Batterien, Beizen, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Energiesparlampen, Farbreste, Farbverdünner, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Fotochemikalien, Fensterputzmittel, Fleckentferner, Fugendichtmasse, Gartenchemikalien, Gifte, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Haushaltschemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Imprägniermittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Kosmetika, Lacke, Laugen, Lederspray, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Nagellackentferner, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberabfälle, Rattengift, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Salben, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Silberputzmittel, Thermometer, Terpentin, Trockenbatterien, Verdünnung, Waschbenzin, WC-Reiniger, Zweikomponentenkleber u. a.

Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobiles persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobiles ist nicht erlaubt.

Elektro- und Elektronikgeräte werden nicht am Schadstoffmobil angenommen, diese können Sie telefonisch unter der Nummer 03641/2241807 zur Abholung anmelden oder auf dem Wertstoffhof der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in 07607 Eisenberg, Mozartstraße 4, zu folgenden Zeiten:

Montag-Freitag von 9.00-17.00 Uhr und an jedem letzten Sonnabend im Monat von 9.00-12.00 Uhr abgeben.

Telefon Wertstoffhof: 0172-10 51 451 Frau Nicolai.

Erinnerung an den 2. Termin zur Zahlung der Müllgebühren (2. Rate Grundgebühr und Vorauszahlung Leistungsgebühr)

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft möchte daran erinnern, dass zum Stichtag 15.09.2016 die 2. Rate der Müllgebühren fällig wird. Um die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu vermeiden, wird um pünktliche Zahlung gebeten. Bei Fragen zu Ihren Gebühren stehen wir Ihnen unter Tel. 036691 – 4800 oder 036691 – 48016, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Hinweis zur Antragstellung auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne

Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge bitten wir von Rückfragen nach dem Bearbeitungsstand und einer Eingangsbestätigung des Antrages abzusehen. Die telefonische Erreichbarkeit des Dienstleistungsbetriebes ist durch die Vielzahl der Bürgerrückfragen teilweise eingeschränkt. Wir bitten Sie um Verständnis.

Kunze, Werkleiter

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly, Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.